

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für energieplanungspflichtige Abnehmer in bezug auf ihren Energieträgerbedarf in Kleinmengen.

(3) Die Aufgliederung der Bilanzanteile erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Organe in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes.

#### Zu § 4 Absätze 5 bis 7 der Verordnung:

##### § 5

(1) Fachorgane für Energetik sind mit (hauptamtlichen) Energetikern und entsprechenden Fachkräften zu besetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte des Fachorgans ist durch das zuständige übergeordnete Organ zu bestätigen.

(2) Energiebeauftragte sind anteilig mit der Aufgabe betraute Beschäftigte.

(3) Energetiker müssen über die für die Leitungsebene und die Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Energiebeauftragte sollen über die erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügen und innerhalb angemessener Zeit auch theoretisch für ihre Aufgabe, weitergebildet werden.

(4) Die Leiter haben zu sichern, daß die Energetiker bzw. Energiebeauftragten an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

##### § 6

(1) Der Leiter hat zu sichern, daß das Fachorgan für Energetik die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben im unmittelbaren Zusammenwirken mit den Leitern der Bereiche Planung, Ökonomie, Technik, Produktion, Materialwirtschaft u. a. organisieren kann.

(2) Das Fachorgan für Energetik hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten sowie Vorschläge zur Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft zu machen.

(3) Dem Fachorgan für Energetik kann zugleich die Leitung des Betriebes von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen übertragen werden.

##### § 7

(1) Energiebeauftragte sind einzusetzen

1. bei energieplanungspflichtigen volkseigenen Betrieben, deren Energiebedarf verhältnismäßig niedrig ist und bei denen keine oder wenige Beschäftigte in der energiewirtschaftlichen BMSR-Technik und an Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen eingesetzt sind;
2. bei nicht energieplanungspflichtigen Kombinat und Betrieben;
3. bei Einrichtungen, nicht produzierenden Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen, wenn der voraussichtliche Energiebedarf bei mindestens einem der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert überschreitet:
  - Elektroenergie 25 kW oder 50 000 kWh/a;
  - Gas 20 m<sup>3</sup>/h oder 1 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 50 000 m<sup>3</sup>/a Stadtgas bzw. die entsprechende, kalorisch umgerechnete Menge Erdgas;
  - Wärmeenergie 6 Gcal/d oder 2 000 Gcal/a;
  - feste Brennstoffe 50 t/a;
  - flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe) 20 t/a.

(2) Der Leiter hat den Arbeitsbereich des betreffenden Beschäftigten unter Einschluß seiner Aufgabe als Energiebeauftragter im Funktionsplan festzulegen. Der Leiter darf im Ausnahmefall die Aufgabe als Energiebeauftragter selbst übernehmen; das ist schriftlich festzulegen.

(3) Hat der Energieabnehmer mehrere Abnahmestellen (Geschäftsstellen, Instituts- oder Schulgebäude u. a.), die über gesonderte Anschlußanlagen oder als gesonderte Leistungsorte

beliefert werden, bezieht sich die Pflicht des Abs. 1 auf jede Abnahmestelle.

(4) Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen bzw. ihre Abnahmestellen, die planmäßig keine Hausmeister, Handwerker, Heizer oder andere Beschäftigte der allgemeinen Verwaltung haben, sind von der Pflicht des Abs. 1 befreit.

(5) Der Energiebeauftragte hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben systematisch zu kontrollieren, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten und Vorschläge für Maßnahmen zu machen.

##### § 8

(1) Die Fachorgane für Energetik sind zur Ausarbeitung und Abrechnung der Energiepläne, Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennzifferarbeit, -Analyse der betrieblichen Energiewirtschaft sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten fachlich besonders anzuleiten.

(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik und Hauptenergiebeauftragten der zentralen Staatsorgane obliegt dem Ministerium für Kohle und Energie, die anderen Fachorgane sind durch das Fachorgan des jeweils übergeordneten Organs anzuleiten.

(3) Die Energiebeauftragten sind zur Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennzifferarbeit, Analyse des Energieeinsatzes sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten durch das Fachorgan für Energetik bzw. den Energiebeauftragten des jeweils übergeordneten Organs fachlich besonders anzuleiten. Hat das übergeordnete Organ weder ein Fachorgan für Energetik noch einen Energiebeauftragten, wird der Energiebeauftragte in die territoriale Anleitung einbezogen.

##### § 9

Die territoriale Anleitung (§ 8 Abs. 3) und die Weiterbildung der Energiebeauftragten (§ 5 Abs. 3) sind durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsbetrieben unter Nutzung der von der Kammer der Technik geschaffenen Möglichkeiten zu organisieren.

##### § 10

Die Direktionen der Deutschen Post werden wirtschaftsleitenden Organen, die ihnen nachgeordneten Dienststellen und Ämter werden Betrieben gleichgestellt. Entsprechende Festlegungen für die Deutsche Reichsbahn trifft der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kohle und Energie.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### § 11

(1) Die Energielieferer sind verpflichtet, die Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes energiewirtschaftlich zu beraten.

(2) Über den Kundendienst (gelegentliche, individuelle, mündliche Beratung, die aus allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand möglich ist) hinausgehende Beratungsleistungen sind entgeltlich und durch Vertrag als wissenschaftlich-technische Leistung zu vereinbaren.

#### Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 12

(1) Der Rat des Kreises hat auf Antrag in Abstimmung mit dem VEB Kohlehandel die Liefermöglichkeiten für Koks zu prüfen.

(2) Die Lieferer fester Brennstoffe sind berechtigt und verpflichtet, Verträge über Kokslieferungen mit Energieabnehmern, denen der Rat des Kreises die Liefermöglichkeiten bestätigt hat, abzuschließen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat auf Antrag die Liefermöglichkeiten für Elektroenergie, die in Haushaltgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß orts-